

Abwägung der

- ... **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB**
- ... **frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB**
- ... **frühzeitigen Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB**
- ... öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
- ... Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB
- ... erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)		Berücksichtigung / Beschlussempfehlung		
A. Nachbargemeinden				
		Keine Antwort	Keine Bedenken oder Anregungen	Bedenken oder Anregungen s.u.
1.	Gemeinde Drage	Die Gemeinden Drage und Stapel werden parallel zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB zu einer Stellungnahme aufgefordert.		
2.	Gemeinde Stapel			
3	Gemeinde Bergewörden		X	
4	Gemeinde Hollingstedt		X	
5	Gemeinde Glüsing		X	
6	Gemeinde Linden		X	
7	Gemeinde Süderheistedt		X	
8	Gemeinde Fedderingen		X	
9	Gemeinde Kleve		X	
10	Gemeinde Wiemerstedt		X	

B. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange				
Beteiligte Institution		Keine Antwort	Keine Bedenken oder Anregungen	Bedenken oder Anregungen s.u.
1.	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung 6, Landesplanung und Ländliche Räume, Referat Regionalentwicklung und Regionalplanung			X
2.	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung 5, Bauen und Wohnen, Referat Städtebau u. Ortsplanung, Städtebaurecht			X
3.	Kreis Dithmarschen, Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung			X
4.	Landesbetrieb Straßenbau u. Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, NL Itzehoe			X
5.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, NL Itzehoe			X
6.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Untere Fortbehörde (Flensburg)			X
7.	Wasserverband Norderdithmarschen			X
B1 und B2. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung 6, Landesplanung und Ländliche Räume, Referat Regionalentwicklung und Regionalplanung sowie Abteilung 5, Bauen und Wohnen, Referat Städtebau u. Ortsplanung, Städtebaurecht Schreiben vom 27.09.2019				
Mit Schreiben vom 27.08.2019 (Eingang hier: 30.08.2019) haben Sie uns über die von der Gemeinde Hennstedt beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 informiert und Planungsunterlagen vorgelegt. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes mit ca. 36 Bau-		Kenntnisnahme		

<p>grundstücken zur Deckung des örtlichen und überörtlichen Bedarfes. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 erfolgt auf der Grundlage von § 13b BauGB. Der Flächennutzungsplan, der den betreffenden Bereich gegenwärtig als Flächen für die Landwirtschaft darstellt, soll im Wege der Berichtigung geändert werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) und dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).</p> <p>Die Gemeinde Hennstedt ist als ländlicher Zentralort im raumordnerischen Sinne grundsätzlich geeignet, eine über den örtlichen Bedarf hinausgehende regionale Wohnraumnachfrage zu bedienen. Gegenüber dem beabsichtigten Umfang der wohnbaulichen Entwicklung bestehen daher keine Bedenken. Die wohnbauliche Entwicklung würde sich im vorliegenden Fall innerhalb des für die Gemeinde Hennstedt im Regionalplan für den (ehemaligen) Planungsraum IV festgelegten baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes vollziehen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann bestätigt werden, dass Ziele der Raumordnung den vorliegend verfolgten Planungsabsichten nicht entgegenstehen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	
<p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht werden <u>ergänzend</u> folgende Hinweise / Anmerkungen gegeben:</p> <p>Im Hinblick auf den bauplanungsrechtlich eingeforderten Vorrang der Innenentwicklung sollte sich die Gemeinde mit der Frage der absehbaren Bedarfslage in der Gemeinde und ihrer Teilregion auseinandersetzen, um z.B. durch die Bildung von Bauabschnitten o.ä. ggf. auf eine absehbar nicht stete Bedarfslage reagieren zu können.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gemeinde Hennstedt sieht sich einer kontinuierlichen und ungebrochenen Nachfrage nach Baugrundstücken gegenüber. Dies lässt sich durch die zügige Aufsiedelung des Baugebiets Hennstedt 12/Haferkamp, südlich der Fedderinger Straße, nachvollziehen. Die Größe des Baugebiets „Südlich Wiesengrund“ wurde so gewählt, dass die Nachfrage für etwa fünf Jahre befriedigt sein dürfte. Die Umsetzung der Erschließungsmaßnahmen soll aus wirtschaftlichen Gründen „in einem Zuge“ erfolgen.</p>

B3. Kreis Dithmarschen, Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung Schreiben vom 20.09.2019	
<p>... mit Schreiben vom 27.08.2019 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Absatz 1 BauGB an der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes beteiligt.</p> <p>Ziel der Planung ist die Ausweisung eines neuen Baugebietes mit ca. 36 Baugrundstücken für Einzel- und Doppelhäuser. Es werden allgemeine Wohngebiete WA mit einer für alle Grundstücke geltenden Grundflächenzahl GRZ von 0,35 und maximal zwei zulässigen Wohnungen je Wohngebäude festgesetzt. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Die Gemeinde hat sich jedoch für die Durchführung des zweistufigen Beteiligungsverfahrens entschieden.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 20 ist als Ersatz für die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr.12, zu der sich die Gemeinde durch die aus dem Windpark resultierenden Lärmimmissionen veranlasst sah, zu betrachten.</p> <p>Als Grundlage für die Standortwahl wurde ein schalltechnisches Gutachten herangezogen, das zu dem Ergebnis kommt, dass <i>„eine Wohnbebauung mit dem Schutzanspruch eines WA aus schalltechnischer Sicht auf sechs der potenziellen Wohnbauflächen sehr wahrscheinlich ohne weitere Schallschutzmaßnahmen verträglich und auf 15 der potenziellen Wohnbauflächen wahrscheinlich ggf. mit Schallschutzmaßnahmen verträglich“</i> ist.</p> <p>Die Gemeinde hat sich für die Fläche südlich des Baugebietes „Wiesengrund“ und nördlich der Fedderinger Straße entschieden, weil es aus ihrer Sicht die einzige Fläche ist, die über eine bedarfsgerechte Größe verfügt.</p> <p>Da die Gemeinde Hennstedt als ländlicher Zentralort nicht an den landesplanerischen Entwicklungsrahmen gebunden ist, bestehen von Seiten des Kreises keine grundsätzlichen Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass trotz der Einführung des § 13b BauGB, mit dem der Gesetzgeber die Wohnungsnot in den Großstädten und Ballungszentren zu mildern versucht, nach wie vor der Planungsgrundsatz des Vorrangs der Innentwicklung vor der Außenentwicklung gilt. In diesem Zusammenhang weise ich außerdem darauf hin, dass Bebauungsplänen, die - aus welchen Gründen auch immer - nicht realisierbar sind, das Planungserfordernis fehlt.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise der Fachbehörden und Dienststellen bitte ich, im weiteren Verfahren zu beachten.</p>	Kenntnisnahme

<p>Hinweise der unteren Naturschutzbehörde Im Plangebiet befinden sich diverse gesetzlich geschützte Biotopie in Form von Knicks (nach § 21 BNatSchG in Verbindung mit § 30 LNatSchG). Zum Schutz der zu erhaltenden Knickstrukturen soll auf den privaten Grundstücksflächen ein Knick-Schutzstreifen mit einer Breite von 3,0 m festgesetzt werden. Im Bereich der Überhälter wird der Schutzstreifen um 1,5 m um die Baumkronen herum erweitert. Grundsätzlich sind diese Maßnahmen notwendig und sinnvoll, um naturschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Erfahrungsgemäß sind Knickbeeinträchtigungen in B-Plangebietten jedoch regelmäßig festzustellen, da die Grundstückskäufer*innen nicht ausreichend auf das Vorhandensein von Knickstrukturen und deren rechtlichen Status hingewiesen werden. Oftmals kommt es zu Geländeaufhöhungen, bei der die Knickstrukturen angeschüttet und damit nachhaltig geschädigt werden.</p> <p>Es sollte daher von der Gemeinde überlegt werden, ob eine Entwidmung von Knicks (Ausgleich 1:1) keine Alternative darstellen kann. Die bestehenden bewachsenen Wälle könnten als Strauch- Baum- Wallhecke festgesetzt werden, deren Beschränkung darin bestünde, nur heimischen Gehölze pflanzen zu dürfen und die Bäume zu erhalten. So könnten ggf. diverse Beeinträchtigungen und Nachbarkeitsstreitigkeiten vermieden werden.</p>	<p>Teilberücksichtigung In die Begründung (Ziffern 2.9 und 3.4) wird aufgenommen, dass die Grundstückskäufer in den Kaufverträgen ausdrücklich auf das Vorhandensein von Knickstrukturen und deren rechtlichen Status hinzuweisen sind. Auf eine Entwidmung von Knicks soll verzichtet werden.</p>
<p>Unter Punkt 6 der textlichen Festsetzungen sollte ergänzt werden, dass es sich bei den Knicks um gesetzlich geschützte Biotopie handelt (§ 21 BNatSchG in Verbindung mit § 30 LNatSchG) und für dessen Beeinträchtigungen, Beseitigung oder einer Beseitigung von Überhältern eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich ist.</p>	<p>Berücksichtigung Die genannte textliche Festsetzung wird wie folgt ergänzt. <i>„Die vorhandenen Knicks sind gesetzlich geschützte Biotopie nach §30 BNatschG i.V.m. §21 LNatSchG und zu erhalten. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Von diesen Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme durch die untere Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Auch für die Beseitigung von Überhältern ist eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Pflegemaßnahmen sind entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Knickerlasses für Schleswig-Holstein vom 20.01.2017 i.d. jeweils geltenden Fassung durchzuführen.“</i></p>
<p>Die Pflanzung eines heimischen, standortgerechten Laubbaums je 25,0 m Straßenlänge (Textliche Festsetzung Nr. 4) wird ausdrücklich begrüßt. Es wird empfohlen bei der Baumartenwahl zusätzlich die Hinweise der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz mit der neuesten GALK-Straßenbaumliste sowie die DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten) zu berücksichtigen. Die Baumscheiben im Straßenrand sollten zwecks Belüftung und Bewässerung eine Größe von 4 m²</p>	<p>Teilberücksichtigung Die Empfehlungen zu den Baumarten etc. werden in die Begründung (Ziffer 2.5) übernommen. Allerdings wird auf die angesprochene textliche Festsetzung verzichtet. Aufgrund der hohen Baumdichte durch die Überhälter in den Knicks bzw. dem Redder werden Teilstrecken der im Plangebiet neu anzulegenden Straßen</p>

<p>nicht unterschreiten. Die Baumscheiben sollten mit einem Anfahrtschutz versehen werden.</p>	<p>bereits von einer ausreichenden Anzahl an Bäumen gesäumt. Die verbleibenden Teilstrecken werden gezielt durch neun Baumpflanzungen gem. den Empfehlungen ergänzt. Siehe hierzu auch Ziffer 2.5 der Begründung.</p>
<p>Am Westrand des Plangeltungsbereichs soll ein Regensickerbecken (RSB) errichtet werden, das der Rückhaltung von Oberflächenwasser dienen soll. Die Errichtung von RSB führt regelmäßig zu Eingriffen in Natur und Landschaft, die nach dem Gemeinsamen Runderlass als ausgeglichen gelten, wenn die Rückhaltebecken naturnah angelegt werden. Auch wenn ein Ausgleich für bauliche Eingriffe im Plangebiet rechtlich nicht erforderlich ist, wird angeregt, dass das RSB naturnah gestaltet wird (mit Böschungsneigungen 1:3 oder flacher, möglichst wechselnd, keine künstliche Abdichtung der Sohle).</p>	<p>Teilberücksichtigung Der Anregung, auf eine künstliche Abdichtung der Sohle zu verzichten, wird gefolgt. Da sich das Regensickerbecken aufgrund der vorliegenden guten Versickerungseigenschaften voraussichtlich nicht zu einem Amphibiengewässer entwickeln wird, wird aus Gründen des geringeren Platzbedarfs auf die Anlage niedriger Böschungsneigungen weitgehend verzichtet. Die konkrete Ausgestaltung des Regensickerbeckens erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung in Abstimmung mit dem Entsorgungsträger.</p>
<p>Es wird angeregt, aufgrund des fortschreitenden Trends der ökologisch minderwertigen Schottergärten, eine Festsetzung bezüglich der Vorgartengestaltung zu treffen. Dabei sollten Vorgärten (Bereiche zwischen Erschließungsfläche und Bebauung) als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten sein. Die Anlage von Kies- oder Steingärten sollte dabei grundsätzlich unzulässig sein. Zufahrten und Stellplätzen sollten nur im nötigen Umfang und mit wasserdurchlässigen Baustoffen erfolgen dürfen.</p>	<p>Berücksichtigung Es wird folgende textliche Festsetzung aufgenommen: <i>"Vorgärten und nicht überbaubare Grundstücksflächen sind - mit Ausnahme der Zufahrten, Zugängen, zulässigen Stellplätzen sowie den zulässigen Nebenanlagen - als Grün-/Gartenflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten."</i></p>
<p>Hinweise der unteren Wasserbehörde Aus der Anlage 4 „Geotechnisches Gutachten“ geht hervor, dass „nach den Ergebnissen der vorliegenden Sondierbohrungen und unter Einhaltung unserer Empfehlung eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser bereichsweise vorgenommen werden kann“. Da anscheinend nicht für alle Grundstücke eine eigene Versickerung infrage kommt, wird empfohlen, vorab festzulegen welche Grundstücke an den zentralen Regenwasserkanal anzuschließen und dort mit bei der Bemessung der Versickerungsanlage zu berücksichtigen sind, um im B-Plan Nr. 20 die Abwasserbeseitigung sicher zu stellen.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Verfasser des geotechnischen Gutachtens hat seine Aussage korrigiert und das Wort „bereichsweise“ aus dem Gutachten gestrichen (siehe Anlage 4, Seite 22 mit entsprechendem Hinweis). Sämtliche Grundstücke sind für eine ortsnahe Versickerung geeignet. Zur Klarstellung wurde folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: <i>„Das von den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern.“</i></p>
<p>Hinweise der unteren Bauaufsichtsbehörde Seitens der Bauaufsicht wird die Unterschreitung des Waldabstandes auf 25 m in Aussicht gestellt. Vorausgesetzt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwendete Baustoffe von baulichen Anlagen müssen mind. schwer entflammbar und die tragenden und aussteifenden Bauteile müssen mind. feuerhemmend sein. 	<p>Berücksichtigung Folgende Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen: <i>„1. Jede bauliche Anlage, die innerhalb des in der Planzeichnung dargestellten Waldabstandsbereiches errichtet werden soll, bedarf vor Baubeginn einer separaten Zulassung durch die untere Bauaufsichtsbehörde. Hierzu ist ein separater Antrag auf Abweichung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 LBO zu stellen. Dies gilt auch</i></p>

<ul style="list-style-type: none"> • Feuerstätten für feste Brennstoffe sind nicht zulässig. • Reetdächer sind nicht zulässig <p>Es können sich im Baugenehmigungsverfahren für die baulichen Anlagen weitergehende Anforderungen im Hinblick auf ihre Brandgefahr ergeben.</p>	<p><i>für ansonsten genehmigungsfreigestellte Vorhaben nach § 68 LBO und verfahrensfreie bauliche Anlagen nach § 63 LBO.</i></p> <p><i>2. Innerhalb des Waldabstands von 30 m müssen verwendete Baustoffe von baulichen Anlagen mind. schwer entflammbar und die tragenden und aussteifenden Bauteile mind. feuerhemmend sein. Die Bedachung muss gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein (harte Bedachung). Feuerstätten für feste Brennstoffe, Mülltonnenabstellplätze und die Lagerung brennbarer Materialien sind innerhalb des Waldabstands nicht zulässig.“</i></p>
<p>Hinweise der unteren Verkehrsbehörde Über eine Verringerung der Geschwindigkeit vor der Ortseinfahrt ist in einem gesonderten Verfahren zu entscheiden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Hinweise der Brandschutzdienststelle Für das Baugebiet für geplanten 36 Wohnungseinheiten ist ein Löschwasservolumenstrom von mindestens $48 \text{ m}^3 \times \text{h}^{-1}$ nachzuweisen.</p> <p>Die Entnahmestellen dürfen zur Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten nicht weiter als 75 m Luftlinie [maximal 80-120 m verlegte Druckschlauchleitung über eine gesicherte Wegführung] von den jeweiligen Objekten entfernt liegen. Je Löschwasserentnahmestelle ist ein Löschwasservolumenstrom von mindestens $48 \text{ m}^3 \times \text{h}^{-1}$ bei zeitgleicher Löschwasserentnahme aus zwei hintereinander geschalteter Hydranten nachzuweisen.</p> <p>Die Löschwasserentnahmestellen müssen sich über Flächen der Feuerwehr gemäß DIN 14090 erschließen lassen. Sie sind dauerhaft (im Winter zusätzlich von Schnee und Eis) frei zu halten. Die Flächen für die Feuerwehr dürfen sich nicht mit Abstellanlagen und Stellplätzen überschneiden. Sie sind zu kennzeichnen und dauerhaft freizuhalten. Sie sind im Nahbereich zu den Löschwasserentnahmestellen herzustellen. Bei der Verwendung von Sperrpfosten und Abschrankungen (z.B.: im Bereich der Überfahrt zur Wendeanlage Wiesengrund 32/34) ist die bei der Feuerwehr eingeführte Schließung gemäß DIN 3222 (Feuerwehr-Verschlüsse) zu verwenden. Bei der Verwendung von anderen Schließungen (z.B.: Vorhängeschlösser für Löschwasserteiche o.ä.) sind diese bei der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen zu beantragen.</p> <p>Die neu herzurichtenden Straßen sowie die Wendeanlagen dienen auch als Zu- und Abfahrtsstraße für die Feuerwehr. Sie müssen so geplant und errichtet werden, dass sie der DIN 14090 entsprechen und ein ungehindertes An- und Abfahren sowie Wenden der Einsatzfahrzeuge möglich ist.</p>	<p>Berücksichtigung Die genannten Punkte sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Die geplanten Straßen sind für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr geeignet.</p>

<p>Hinweise des Fachdienstes Sozialpädagogische Hilfen</p> <p>Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Hennstedt werden seitens des FD Sozialpädagogische Hilfen vorsorglich folgende Anmerkungen gemacht:</p> <p>Die Gemeinde muss gemäß § 47 f Gemeindeordnung (GO) bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen.</p> <p>Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gemäß § 47 f Abs. 2 GO darauf hinzuwirken, dass bereits in der Begründung zu Bebauungs- und Flächennutzungsplänen dargelegt wird, wie die Gemeinde diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach § 47 f Abs. 1 GO durchgeführt hat.</p> <p>Die Gemeinde Hennstedt stellt die Betreuung ihrer Kinder durch eine Kindertagesstätte sicher. Ein Gespräch zur Kinderbetreuungsbedarfsplanung erfolgte am 17.04.2019. Die Kindertagesstätte „Lummerland“ wird derzeit erweitert und versorgt auch Kinder aus dem Umland. In der Region wurde festgestellt, dass die U3 Versorgung nicht ausreichend ist. Je nach Zuzug von jungen Familien mit Kindern ist hier rechtzeitig nach zu steuern.</p> <p>Es wird nach den vorgelegten Plänen ein Spielplatz errichtet. Kinder sollten solche Einrichtungen selbständig aufsuchen können, ohne eine stark befahrene Straße überqueren zu müssen.</p> <p>Angrenzend an das Wohngebiet wird ein Regenwassersickerbecken geschaffen. Dies sollte durch Zäune, die nicht überkletterbar sind, gesichert werden, da davon auszugehen ist, dass Kinder in dem Wohngebiet leben werden.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Planung eines kleineren bis mittelgroßen Wohngebiets berührt die Interessen von Kindern und Jugendlichen nur mittelbar. Eine besonders auf diese Bevölkerungsgruppe zugeschnittene Beteiligungsform ist deshalb nicht zwingend erforderlich. Im Rahmen der örtlichen Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB wurde jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche aufgerufen sind, an der öffentlichen Plandiskussion aktiv teilzunehmen.</p> <p>Die Interessen von Kindern werden insbesondere durch die Anlage eines Kinderspielplatzes berücksichtigt. Der geplante Kinderspielplatz ist von allen Baugrundstücken und auch von den nördlich anschließenden Wohngebieten aus über wenig bis normal befahrene Wohnstraßen erreichbar. Die Straßen im Plangebiet werden mit Gehwegen ausgestattet. Die Begründung (Ziffer 2.7) wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis auf die Absicherung des Regenwassersickerbeckens wurde in die Begründung (Ziffer 3.2) übernommen.</p>
<p>B4. Landesbetrieb Straßenbau u. Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, NL Itzehoe</p> <p>Schreiben vom 19.09.2019</p>	
<p>Das ausgewiesene Plangebiet liegt nördlich der Kreisstraße 50 (Fedderinger Straße) außerhalb einer nach § 4 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Ortsdurchfahrt.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine neu herzustellende Erschließungsstraße mit Anbindung an die freie Strecke der Kreisstraße 50 (Fedderinger Straße) im Abschnitt 010 bei ca. Station 1,540. Um eine Aussage zu treffen, ob durch den Bebauungsplan und der damit verbundenen Verkehrsbelastungen der geplante Knotenpunkt Kreisstraße 50 (Fedderinger Straße) / Erschließungsstraße zum B-Plan Nr.20 überlastet ist, wurde für diesen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Knotenpunkt eine Verkehrsuntersuchung (VU) erstellt und zur Prüfung vorgelegt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass dem hier in Rede stehenden Knotenpunkt eine ausreichende Leistungsfähigkeit ohne Linksabbiegespur bzw. Signalisierung bescheinigt wird.

Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Hennstedt habe ich in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht **keine Bedenken**, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Für die Herstellung der geplanten Erschließungsstraße (Einmündungsbereich) im Abschnitt 010 der Kreisstraße 50 (Fedderinger Straße) bei ca. Station 1,540 ist ein RE-Entwurf aufzustellen und dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV), Regionaldezernat Süd, Fachbereich 462, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe in dreifacher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von mindestens **3 Monaten** zu berücksichtigen.

Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Baudurchführungsvereinbarung mit dem LBV-SH, Regionaldezernat Süd, Fachbereich 462 geschlossen worden sein.

2. Alle sonstigen Veränderungen an der Kreisstraße 50 (Fedderinger Straße) sind mit dem LBV-SH, Regionaldezernat Süd, Fachbereich 462 rechtzeitig vorher abzustimmen.

Außerdem dürfen dem Straßenbaulastträger der Kreisstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.

3. Sofern Veränderungen durch Anschlüsse von Entsorgungsleitungen im Bereich der Kreisstraße 50 (Fedderinger Straße) eintreten, bedarf dies der vorherigen Abstimmung mit dem LBV-SH, Regionaldezernat Süd, Fachbereich 462. Für die Verlegung bzw. Anschlüsse von Ver- und Entsorgungsleitungen an Leitungen im Straßenkörper der Kreisstraße 50 (Fedderinger Straße) bzw. Kreuzungen von Versorgungsleitungen im Zuge der Kreisstraße sind mit dem LBV-SH, Regionaldezernat Süd, Fachbereich 462 entsprechende Nutzungs- und Gestattungsverträge rechtzeitig vorher abzuschließen.

4. Bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen gehe ich davon aus, dass die zu erwartende Verkehrsmenge auf der Kreisstraße 50 (Fedderinger Straße) berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Dem Straßenbaulastträger der Kreisstraße sind sämtliche Immissionsansprüche von der Hand zu halten.

Berücksichtigung

Die genannten Punkte sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Schallschutzmaßnahmen sind aufgrund des Abstands der Wohnbebauung zur K 50 nicht erforderlich.

<p>Eine Absenkung der derzeit geltenden Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h im Bereich der geplanten Einmündung zum Plangebiet auf 70 km/h ist mit der zuständigen Verkehrsaufsicht des Kreises Dithmarschen zu klären.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p>	
<p>B5. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, NL Itzehoe</p> <p>Schreiben vom 29.08.2019</p>	
<p>Das Vorhaben liegt nach hiesigem Erkenntnisstand nicht in einem Achtungsabstand ohne Detailkenntnisse eines Betriebsbereichs.</p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen.</p> <p>Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.</p>	Kenntnisnahme
<p>B6. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde</p> <p>Schreiben vom 02.09.2019</p>	
<p>... zu der o. a. Planung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die öffentlichen Belange der Forstwirtschaft werden berücksichtigt.</p>	Kenntnisnahme
<p>B7. Wasserverband Norderdithmarschen</p> <p>Schreiben vom 18.09.2019</p>	
<p>Bei der Durchführung des Bebauungsplanes Nr. 20 ist das Versorgungsnetz, sowie die Abwasserkanalisation des Wasserverbandes Norderdithmarschen entsprechend zu erweitern.</p> <p>Einzuleitendes Abwasser muss der Satzung/den Allgemeinen Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverband Norderdithmarschen entsprechen und hinsichtlich des Niederschlagswassers ist durch den Wasserverband Norderdithmarschen noch zu überprüfen ob die Freistellung des Anschluss- und Benutzungszwangs erfolgen kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die genannten Punkte sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Entwässerung der öffentlichen Straßen erfolgt durch Versickerung in einem Regenwassersickerbecken. In den Bebauungsplan wurde folgender Hinweis eingefügt:</p> <p><i>„Das von den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern.“</i></p>

<p>Wir weisen darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverband Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Hennstedt sind. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.</p> <p>Über die detaillierte Umsetzung des Anschlusses an die bestehende Kanalisation und an das bestehende Trinkwassersystem, kann nur im Rahmen der einzelnen Detailplanungen (Erschließungsplan) entschieden werden.</p> <p>Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Hennstedt keine weiteren Anregungen und Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.</p>	
Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
C. Öffentlichkeit	
C1. Frühzeitige Beteiligung vom 04.07.2019 Gem. Protokoll wurden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.	Kenntnisnahme